

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag fr eine Entschlieung des Rates ber Grundstze fr den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschu betreffend die Entwicklung eines universellen Dienstes in einem wettbewerbsorientierten Umfeld sowie des Vorschlags fr eine Entschlieung des Rates ber Grundstze fr den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation [KOM (93) 0543 – C3-0473/93],
 - in Kenntnis der Entschlieung des Rates vom 7. Februar 1994 zu Grundstzen fr den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses fr Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0317/94),
- A. in der Erwgung, da bestimmte Wirtschaftsttigkeiten von allgemeinem Interesse sind und daher ein Ttigwerden ffentlicher Stellen erfordern,
- B. in der Erwgung, da Wirtschaftsttigkeiten, die von allgemeinem Interesse sind, einem individuellen Bedarf (Zusammenhalt der Gesellschaft, Raumplanung, Garantie der Grundfreiheiten) und einem kollektiven Bedarf (gesamtwirtschaftliche Effizienz, Erhaltung nichterneuerbarer oder seltener Ressourcen, Umweltschutz, Dienstleistungen fr Benutzer) entsprechen,

¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. Februar 1994, S. 1.

- C. in Erwägung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des Vertrags über die Europäische Union, namentlich des Artikels 90 Abs. 1 und 2 EGV betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und der Titel X und XI (Artikel 129a – Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus), XII (Artikel 129b und 129c – Aufbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur), XIV (Artikel 130a – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) und XVI (Umweltschutz) des Vertrags über die Europäische Union;
1. betont die zentrale Bedeutung von Grundsätzen für den universellen Dienst dahin gehend, den komplementären Charakter wirtschaftlicher und sozialer Ziele innerhalb der Europäischen Union sowie ein Gleichgewicht zwischen der Liberalisierung und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung elementarer kostengünstiger Dienste für alle Verbraucher zu gewährleisten;
 2. ist daher der Ansicht, daß es von grundlegender Bedeutung ist, unverzüglich eine gemeinsame Definition der Grundsätze für den universellen Dienst auf der Ebene der Europäischen Union zu entwickeln;
 3. begrüßt die Vorschläge der Kommission und die Entschliebung des Rates zu Grundsätzen für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation als ersten Schritt in diese Richtung;
 4. fordert die weitere Entwicklung und Anwendung dieser Grundsätze sowie die Ausweitung der elementaren Grundsätze für die Bereitstellung des universellen Dienstes auf andere Sektoren wie Energie- und Wasserversorgung, Post, öffentliche Transportmittel sowie Infrastrukturen und Dienstleistungen im Bereich des Umweltschutzes;
 5. bedauert, daß die Entschliebung des Rates vom 7. Februar 1994 angenommen wurde, ohne daß dem Parlament genügend Zeit zur Prüfung des Kommissionsvorschlags eingeräumt wurde;
 6. fordert eine weitere Prüfung dieser Angelegenheit durch die Gemeinschaftsorgane in nächster Zukunft und beschließt, sobald wie möglich eine Anhörung zu den Grundsätzen für den universellen Dienst durchzuführen;
 7. ist in Erwartung einer solchen umfassenderen Überprüfung dieser Angelegenheit der Ansicht, daß u. a. folgende Themen angesprochen werden sollten:
 - i) die elementaren Grundsätze für die Bereitstellung des universellen Dienstes sollten neu formuliert werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Telekommunikation als auch auf andere grundlegende Einrichtungen, so daß dieselben allgemeinen Grundsätze in maximalem Umfang für jeden Sektor in der gesamten Europäischen Union angewandt werden;

- ii) die Finanzierung des universellen Dienstes sowie die Frage einer schrittweisen Wiederherstellung des Gleichgewichts bei den Tarifen sollte geklärt werden;
 - iii) Verbraucher und Benutzer benötigen Informationen über Art und Finanzierung des universellen Dienstes;
 - iv) die Grundsätze für den universellen Dienst sollten auf den Grundsätzen der Transparenz, des gleichen Zugangs, der Anpassung, der Kontinuität, der Mitwirkung der Benutzer und der Kontrolle basieren;
 - v) die Festlegung klarer Leitlinien zur Bewältigung des Übergangs von einem Monopol zu einem wettbewerbsorientierten Umfeld, wie es im Kommissionsvorschlag dargelegt wird, bedarf der Klarstellung, und zwar insbesondere deshalb, weil nicht deutlich wird, wer diese Leitlinien festlegt;
 - vi) die Rolle der nationalen Regelungsbehörden und nationaler Betreiber bedarf einer weiteren Klarstellung, da die nationalen Regelungsbehörden in den Mitgliedstaaten sich in so unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

